

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. März 1975

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
2004	27. 2. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes . . . . .	224
7843	25. 2. 1975	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 1967/74 des Rates der Europäischen Gemeinschaften . . . . .	224
		Berichtigung der Neubekanntmachung der Landtagswahlkreise vom 9. Januar 1975 (GV. NW. S. 18) . . . . .	225

2004

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur  
Bestimmung der maßgebenden  
Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1  
des Ersten Vereinfachungsgesetzes**

Vom 27. Februar 1975

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird verordnet:

Artikel I

In § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 29. Oktober 1971 (GV. NW. S. 338), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1973 (GV. NW. S. 569), werden die Nummern 6 bis 18 durch folgende Nummern 6 bis 12 ersetzt:

6. für das Erfordernis der Genehmigung zur Führung der Bücher in Lose-Blatt-Form (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 - BGBl. I S. 1139 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 1974 - BGBl. I S. 3337 -),
7. für die Bestimmung der Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaften (§ 5 Abs. 3 Buchstabe b des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 - GV. NW. S. 244 -),
8. für die Bezeichnung der Kreispolizeibehörden in kreisfreien Städten nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504),
9. für den Erlaß einer Rechtsverordnung zur Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96),
10. für die Errichtung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
11. für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach § 1 der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden vom 28. November 1960 (GV. NW. S. 433), geändert durch Verordnung vom 25. März 1966 (GV. NW. S. 260),
12. für die Form der öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 684).

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Februar 1975

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

- GV. NW. 1975 S. 224.

7843

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach der  
Verordnung (EWG) Nr. 1967/74  
des Rates der Europäischen Gemeinschaften**

Vom 25. Februar 1975

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1967/74 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1974 zur Einführung eines Prämiensystems für eine geregelte Vermarktung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder (ABl. Nr. L 206/1) und der Verordnung Erzeugerprämie Schlachtrinder vom 11. Oktober 1974 (BAnz. Nr. 193 vom 15. 10. 1974) sind - soweit nicht die Zuständigkeit von Bundesbehörden gegeben ist -

1. für die Bestätigung der Richtigkeit des Schlachtdatums und des Lebend- oder Schlachtgewichts in der Schlachtkarte nach § 6 Abs. 2 der Verordnung Erzeugerprämie Schlachtrinder
  - a) in öffentlichen Schlachthäusern die örtliche Ordnungsbehörde,
  - b) außerhalb öffentlicher Schlachthäuser die Kreisordnungsbehörde,
2. im übrigen der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1975

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Diether Deneke

- GV. NW. 1975 S. 224.

**Berichtigung****Betritt:** Neubekanntmachung der Landtagswahlkreise vom 9. Januar 1975 (GV. NW. S. 18)

Die Beschreibung des Gebiets der nachstehenden Wahlkreise muß richtig lauten:

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
12	Köln-Land I	Vom Erftkreis die Gemeinden Frechen – ohne die Gebietsteile der früheren Gemeinde Türrich – und Pulheim, von der früheren Gemeinde Hürth der nördlich folgender Grenzlinie gelegene Gebietsteil: Von der Stadtgrenze Köln die westliche Gemarkungsgrenze Efferen entlang bis zur Krankenhausstraße, die Krankenhausstraße einschließlich bis zur Bonnstraße, die Bonnstraße einschließlich bis zur Luxemburger Straße (B 265), diese einschließlich bis zur Gemeindegrenze Erfstadt, von der kreisfreien Stadt Köln die Gebietsteile der früheren Gemeinden Brauweiler, Frechen, Lövenich, Pulheim, Sinnersdorf und die Fluren und Flurstücke der Gemarkung Gleuel der früheren Gemeinde Hürth, von der Gemeinde Kerpen die Gebietsteile der früheren Gemeinde Frechen
13	Köln-Land II	Vom Erftkreis die Gemeinde Brühl, von der früheren Gemeinde Hürth der südlich folgender Grenzlinie gelegene Gebietsteil: Von der Stadtgrenze Köln die westliche Gemarkungsgrenze Efferen entlang bis zur Krankenhausstraße, die Krankenhausstraße einschließlich bis Friedrich-Ebert-Straße, diese einschließlich bis zur Bonnstraße, die Bonnstraße einschließlich bis zur Luxemburger Straße (B 265), diese einschließlich bis zur Gemeindegrenze Erfstadt, von der kreisfreien Stadt Köln das Gebiet der früheren Gemeinde Rodenkirchen und die Gebietsteile der früheren Gemeinden Brühl, Wesseling und die Fluren und Flurstücke der Gemarkung Efferen der früheren Gemeinde Hürth
60	Düsseldorf-Mettmann I	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Haan, Hilden, Erkrath und Mettmann – ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Metzkausen und ohne die Gebietsteile der früheren Gemeinde Homberg-Meiersberg –, von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Gebietsteile der früheren Gemeinden Erkrath und Hilden, von der kreisfreien Stadt Wuppertal das Gebiet der früheren Gemeinde Schöller
62	Düsseldorf-Mettmann III	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Ratingen und Wülfrath – ohne die Gebietsteile der früheren Gemeinde Mettmann –, von der Gemeinde Heiligenhaus die Gebietsteile der früheren Gemeinden Hösel und Homberg-Meiersberg, von der Gemeinde Mettmann das Gebiet der früheren Gemeinde Metzkausen und die Gebietsteile der früheren Gemeinde Homberg-Meiersberg, von der Gemeinde Velbert die Gebietsteile der früheren Gemeinde Wülfrath, von der kreisfreien Stadt Düsseldorf das Gebiet der früheren Gemeinde Hubbelrath und die Gebietsteile der früheren Gemeinden Angermund, Hasselbeck-Schwarzbach und Wittlaer, von der kreisfreien Stadt Essen die Gebietsteile der früheren Gemeinde Kettwig, von der kreisfreien Stadt Duisburg die Gebietsteile der früheren Gemeinden Angermund und Wittlaer, von der kreisfreien Stadt Mülheim a. d. Ruhr die Gebietsteile der früheren Gemeinden Breitscheid und Kettwig, von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Gebietsteile der früheren Gemeinde Wülfrath
126	Ennepe-Ruhr-Kreis I	Vom Ennepe-Ruhrkreis die Gemeinden Breckerfeld – ohne die Gebietsteile der früheren Gemeinde Schalksmühle –, Ennepetal, Gevelsberg – ohne die Gebietsteile der früheren Gemeinden Asbeck, Berge und Silschede – und Schwelm, von der Gemeinde Sprockhövel das Gebiet der früheren Gemeinden Gennebreck, Hiddinghausen und die Gebietsteile der früheren Gemeinden Haßlinghausen und Linderhausen, von der kreisfreien Stadt Hagen die Gebietsteile der früheren Gemeinden Breckerfeld – ohne die Gebietsteile der früheren Gemeinde Schalksmühle –, Dahl, Ennepetal und Waldbauer, von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Gebietsteile der früheren Gemeinden Haßlinghausen, Linderhausen und Schwelm, von der Gemeinde Schalksmühle (Märkischer Kreis) die Gebietsteile der früheren Gemeinde Breckerfeld
127	Ennepe-Ruhr-Kreis II	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinde Hattingen, Herdecke und Wetter, von der kreisfreien Stadt Essen das Gebiet der früheren Gemeinde Altendorf, von der kreisfreien Stadt Hagen den Gebietsteil der früheren Gemeinde Wetter, von der Gemeinde Witten das Gebiet der früheren Gemeinde Herbede und die Gebietsteile der früheren Gemeinden Herdecke und Wengern, von der Gemeinde Gevelsberg die Gebietsteile der früheren Gemeinden Asbeck, Berge und Silschede, von der Gemeinde Sprockhövel das Gebiet der früheren Gemeinde Sprockhövel und die Gebietsteile der früheren Gemeinden Bredenscheid-Stüter, Asbeck, Esborn und Silschede, von der Gemeinde Velbert (Kreis Mettmann) die Gebietsteile der früheren Gemeinden Niederelfringhausen und Winz

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
129	Lüdenscheid II	<p>Vom Märkischen Kreis die Gemeinden Halver, Kierspe – ohne die Gebietsteile der früheren Gemeinde Klüppelberg –, Lüdenscheid – ohne die Gebietsteile der früheren Gemeinde Herscheid –, Schalksmühle – ohne die Gebietsteile der früheren Gemeinde Breckerfeld –, von der Gemeinde Altena die Gebietsteile der früheren Gemeinde Lüdenscheid-Land, von der Gemeinde Herscheid die Gebietsteile der früheren Gemeinde Lüdenscheid-Land, von der Gemeinde Meinerzhagen die Gebietsteile der früheren Gemeinde Lüdenscheid-Land, von der Gemeinde Werdohl die Gebietsteile der früheren Gemeinde Lüdenscheid-Land, von der kreisfreien Stadt Hagen die Gebietsteile der früheren Gemeinde Breckerfeld, die am 1. 1. 1970 aus der früheren Gemeinde Schalksmühle in die frühere Gemeinde Breckerfeld eingegliedert worden sind, von der Gemeinde Marienheide (Oberbergischer Kreis) die Gebietsteile der früheren Gemeinde Kierspe</p>

– GV. NW. 1975 S. 225.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.